

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Leichen-Schau-Ordnung für das Großherzogthum Baden nebst einer Instruction für die Leichenbeschauer

Baden

Karlsruhe, 1822

[urn:nbn:de:bsz:31-14333](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14333)

9

1622

Leichen = Schau = Ordnung

für das

Großherzogthum Baden

nebst einer

I n s t r u c t i o n

für die Leichenbeschauer.



Offizielle Ausgabe
mit Großherzoglich Badischem Gnädigstem Privilegio.

Karlsruhe und Baden,
Verlag der D. N. Marr'schen Buchhandlung
1822.

186

20

Man findet sich veranlaßt, theils zur Verhinderung des zu frühen Beerdigens der Leichen, theils zur Beruhigung derjenigen, welche Besorgniß wegen der Möglichkeit, lebend begraben zu werden, haben könnten, nachfolgende Verordnung zu erlassen:

1) Im ganzen Großherzogthum wird eine Leichenschau eingeführt.

Längstens bis zum 1ten July 1822 soll dieselbe nach der hier gegebenen Vorschrift in Vollzug gesetzt werden.

2) Zu Leichenschauern sind in der Regel immer lizenzierte Wundärzte zu bestellen.

Die Wahl derselben bleibt den betreffenden Aemtern und Physikaten überlassen, und es wird hier nur bemerkt, daß denen der ersten Klasse vor denen der 2ten und 3ten der Vorzug gegeben werden müsse.

3) Für jede Stadt, jeden Marktflecken oder jedes Dorf wird ein eigener Leichenschauer aufgestellt.

In größern Städten, deren Population über 6000 Seelen beträgt, wird dieses Geschäft unter zwey oder mehrere Wundärzte getheilt.

4) In solchen Gemeinden, in welchen kein Chirurg seinen Wohnsitz hat, oder wo dessen Wohnsitz zu entlegen ist, soll ein eigener Leichenschauer bestellt werden.

In zerstreuten Zinken und langen Thälern sollen deren einige dergestalt aufgestellt werden, daß ein jeder möglichst in der Mitte der Wohnungen ansäßig sey, wie solches nach dem Ermessen des Amts und des Physikats am schicklichsten geschehen möge.

5) Macht es die Lage eines Orts unmöglich, die Leichenschau einem Wundärzte zu übertragen, so wird dazu von den geistlichen und weltlichen Vorgesetzten ein braver, geschickter, des Lesens und Schreibens kundiger Bürger vorgeschlagen, und, falls er tauglich befunden wird, von dem betreffenden Amt und Physikat bestätigt. Die in manchen Orten bereits aufgestellten Leichenschauer sind, falls sie von dem betreffenden BezirksPhysikat als hinreichend dazu qualis

fiziert anerkannt werden, beyzubehalten, ist dieses der Fall nicht, so müssen sogleich andere taugliche Subjecte gewählt werden.

Sollte übrigens an einem Orte, in welchem ein geprüfter Wundarzt wohnt, die Leichenschau bisher nicht diesem, sondern einer Person, welche nicht Wundarzt ist, übertragen seyn, so ist letzterer zu entlassen, und ersterer dazu zu bestellen.

6) Jedem Leichenschauer wird eine gedruckte Instruction zugestellt, welche seine Pflichten und Obliegenheiten im Allgemeinen und insbesondere Alles dasjenige, was er bey Vornahme der Leichenschau zu beobachten hat, genau bezeichnet. Auf diese Instruction hin wird er von dem betreffenden Amt handgelüblich verpflichtet.

7) Man setzt voraus, daß die Wundärzte erster und zweyter Klasse alle diejenigen Kenntnisse besitzen, welche zur zweckmäßigen Vornahme der Leichenschau nöthig sind, fordert dieselben aber dennoch auf, falls sie über irgend etwas, was die Instruction vorschreibt, den geringsten Zweifel haben sollten, sich von ihren Amtsbezirkärzten die nöthige Erläuterung darüber geben zu lassen. Was hingegen die Chirurgen 3ter Klasse oder Wundarzneydiener, und

solche, die nicht Wundärzte sind, betrifft, welche als Leichenschauer ange stellt werden, so ist diesen von den betreffenden AmtsbezirksÄrzten nach Maasgabe der Instruction ein sachlicher, mündlicher Unterricht über dasjenige zu ertheilen, was ihnen in dieser Eigenschaft zu wissen nöthig ist. Sie sind hiernach darüber gehörig zu prüfen, und das Resultat der Prüfung zu den Acten zu nehmen.

3) Unmittelbar nach erfolgtem Tode eines Menschen jeglichen Alters, ohne Unterschied des Standes, und spätestens 2 Stunden darnach, ist dem betreffenden Todtenschauer die Anzeige davon zu machen.

Dieser begibt sich sogleich nach dem Hause, worin sich der Tode befindet, erkundigt sich nach der Krankheit, welche dem Tode vorausgegangen, nach der Dauer derselben, nach dem Arzte, welcher den Gestorbenen behandelte, und welcher, wenn er in dem Wohnorte des Gestorbenen oder in der Nähe desselben ansässig ist, eine schriftliche Angabe über die Natur der Krankheit desselben in dem Sterbehause zu hinterlegen hat, so wie auch nach etwaigen besondern Nebenumständen, welche sich vor und während der Krankheit, und bey dem Tode etwa ereignet haben, besichtigt sodann den Leichnam genau, und falls

er vorerst nichts bemerkt, was ihn an dem vorhandenen wirklichen Tode zweifeln lassen könnte, ordnet er an, wenn er aus dem Sterbebette genommen und auf ein anderes Lager gebracht werden dürfe, was hinsichtlich der Behandlung desselben bis zur Beerdigung überhaupt zu beobachten sey, u. s. w., worüber das Nähere in der Instruction umständlich enthalten ist.

Wo öffentliche Leichenhäuser, TodtenKammern und ähnliche Anstalten errichtet sind, darf die Verbringung des in seiner Wohnung Verschiedenen in diese Gebäude, ohne Genehmigung des Leichenschauers, nicht geschehen.

Dem betreffenden PfarrAmte wird hierauf von dem erfolgten Todesfall durch einen Sterbeschein, welcher nach dem, der Instruction beygefügt, Formular Nro. 1. auszufertigen ist, und von der Zeit, wenn die Beerdigung geschehen soll, falls nicht eintretende besondere Umstände eine Aenderung erfordern, die vorläufige Anzeige gemacht.

9) Ist eine Person plötzlich ohne vorhergegangene Krankheit, oder nach einer ungewöhnlichen kurzen Dauer derselben gestorben; so hat der Leichenschauer seine Aufmerksamkeit bey Untersuchung des Leichnams zu verdoppeln, und be-

sonders genau darauf zu sehen, ob nicht gewisse Zeichen vorhanden seyen, welche auf eine gewaltsame Todesart, auf geschene Vergiftung und dergl. schließen lassen.

Sollte dieses der Fall seyn, so ist, jedoch ganz in der Stille, und ohne daß irgend Jemand das Geringste davon ahnen kann, dem Ortsvorstand die Anzeige davon zu machen, welcher dann die weitere Anzeige bey dem betreffenden Amt zu machen hat, von welchem das weitere Erforderliche eingeleitet werden wird.

Die nämliche Anzeige ist zu machen, wenn ein Mensch an einer epidemischen oder ansteckenden Krankheit, nach dem Genuß verdächtiger oder schädlicher Dinge, z. B. giftiger Kräuter, Wurzeln, Beeren, u. dgl. oder unter der Behandlung einer zur Ausübung der innern Heilkunde nicht berechtigten Person gestorben ist.

10) Ist der geringste Grund vorhanden, die Gewißheit des wirklichen Todes zu bezweifeln, also Scheintod zu vermuthen; so sind anhaltende Versuche mit den zur Wiederbelebung dienenden, in der Instruction angegebenen, Hülfsmitteln zu machen, und alles wegzuräumen, was derselben auf irgend eine Art entgegen wirken könnte.

Befindet sich entweder der Physikus selbst, oder der Amtswundarzt, oder ein practischer Arzt im Orte, so sind vorzugsweise die Ersteren, und nur in Ermanglung derselben Letzterer unverweilt herbeyzurufen, und es ist ihren Anordnungen pünktlich nachzukommen.

11) Auf keinen Fall und unter keinerley Vorwand darf der Leichnam aus dem Sterbette weggebracht werden, bis derselbe von dem Leichenbeschauer untersucht und von diesem das Nöthige angeordnet worden ist.

12) In gewöhnlichen Fällen wird der Leichnam 48 Stunden nach dem Hinscheiden beerdigt; es bleibt jedoch in nur einigermaßen zweifelhaften Fällen der Beurtheilung des Leichenschauers anheim gestellt, diese Frist 12 — 24 bis 48 Stunden zu verlängern, oder aber die Beerdigung nach Verfluß von 30 bis 36 Stunden vornehmen zu lassen, was jedoch nur dann geschehen darf, wenn ein Mensch an einer ansteckenden Krankheit gestorben und die Fäulniß bereits sichtbar eingetreten ist. Im Fall der Verlängerung und Verkürzung der gesetzlichen Frist ist die Ursache im Leichenschauchein zu bemerken.

Ohne die angeführten Gründe soll jedoch die Beerdigung nicht vor 48 — und auf keinen Fall vor 50 Stunden nach dem Hinscheiden gestattet werden, und weder Religion, noch Stand und Alter oder häusliche Verhältnisse eine Ausnahme zu begründen im Stande seyn.

13) Drey bis vier Stunden vor der zur Beerdigung anberaumten Zeit, begibt sich der Todtenschauer zum zweytenmal in das Sterbhaus, sieht nach, ob Alles genau befolgt worden seye, was von ihm früher angeordnet wurde, und untersucht sodann den Leichnam nochmals genau.

Sind die bestimmten Zeichen des wirklichen Todes vorhanden; so stellt derselbe den definitiven Todtenschauschein nach einem der Instruction angehängten Formular Nro. 2. aus, welcher sodann sogleich dem betreffenden Pfarrer zugesandt wird. Findet er aber irgend eine Erscheinung, welche ihn daran zweifeln läßt, so verschiebt er die Beerdigung nach Umständen auf längere oder kürzere Zeit, und läßt das betreffende Pfarramt davon benachrichtigen.

14) Auch bey ganz kleinen und sogar todtgeborenen Kindern muß die gesetzliche Leichenschau vorgenommen werden. Bey letzteren muß beson-

ders genau darauf Acht gegeben werden, ob nicht der Verdacht einer gewaltsamen Todesart oder eines Versehens von Seite der Hebamme obwalte, in welchem erstem Fall dann sogleich Anzeige an den Ortsvorstand, im letzten Fall an das betreffende Physikat zu erstatten ist.

15) Dem Leichenschauer gebührt für die zweymalige Untersuchung des Leichnams und für die Ausstellung des Sterbscheins und des Leichenschauscheins bey Erwachsenen eine Belohnung von Zwölf Kreuzern. Der nämliche Fond, welcher bey Armen die Anschaffung des Sargs und der übrigen Beerdigungskosten bestreuet, hat auch diese Leichenschau-Gebühr zu bezahlen.

16) Jeder Leichenschauer hat sämtliche ihm vorkommende Todtenbesichtigungen in ein eigenes Register, nach einem seiner Instruction beygefüigten Formular Nro. 3. eingerichtet, einzutragen, und dasselbe am 1ten Januar jeden Jahrs dem BezirksStaatsArzt einzusenden.

17) In Militärspitälern und in Civilspitälern bleibt die nähere Anordnung über die Leichenschau der vorgefetzten Behörde überlassen.

18) Kein Pfarrer darf einen Leichnam ohne erhaltenen vorschristmäßig ausgefertigten Leichenschauschein beerdigen. Eben so wenig darf

derselbe ohne ausdrückliche Bewilligung des Leichenschauers die dazu bestimmte Zeit im Geringsten abändern.

19) Da es bey den Israeliten nicht gewöhnlich ist, daß ein Rabbiner die religiösen BeerbigungsCeremonien besorgt, da auch nur an wenigen Orten sich solche befinden, so sind die, eine Verstorbene israelitische Person betreffenden Leichenschauscheine der vorgesezten OrtsPolizey-Behörde auf dem Lande dem Ortsvorgesezten zuzustellen, welche darüber zu wachen hat, daß die Anordnungen des Leichenschauers hinsichtlich der Beerbigungszeit pünktlich befolgt werden.

20) Am Ende jeden Jahrs haben die Pfarrämter die Leichenschauscheine mit einem darüber zu fertigenden Verzeichniß, als Beylagen zu den Duplikaten der bürgerlichen Standes-Bücher, an die vorgesezten Bezirksämter einzusenden.

21) Die Bezirksämter übersenden diese Leichenschauscheine mit dem Verzeichniß den betreffenden BezirksStaatsÄrzten zur Benutzung bey ihren nächsten an die SanitätsCommission zu erstattenden Jahresberichten.

22) Jeder Ortsleichenschauer übersendet dem vorgesezten BezirksStaatsArzt eine Abschrift des

von ihm geführten LeichenschauRegisters am Schluß des Kalenderjahres.

23) Wenn BezirksAmt oder StaatsArzt aus den übergebenen Materialien unzuweckmäßige Behandlung der Anstalt wahrnehmen, so sind die erforderlichen Weisungen unter wechselseitigem Benehmen zu erlassen.

24) Das Physikat sendet eine nach dem Formular Nro. 5. eingerichtete Uebersicht der TodtenschauRegister mit Gutachten im Jahresbericht an die SanitätsCommission ein, welche nach deren Einsicht und Prüfung das weitere in Vortrag bringen oder anordnen wird.

25) Wenn einzelne besonders beobachtenswerthe Vorfälle vorkommen, welche entweder die Aufmerksamkeit der Polizeygewalt zu erwecken geeignet wären, oder als besonders merkwürdige pathologische Erscheinungen anzusehen wären, so sind alsbald die geeigneten Anzeigeberichte an die nächst vorgesezte Stelle zu erstatten, welche diese nach Umständen an die höchste Behörde gelangen lassen wird.

26) Die Kreisdirectorien, BezirksAemter, Physikate, PfarrAemter und Ortsvorgesezte haben über den pünktlichen Vollzug dieser Anordnungen strenge zu wachen.

Uebertretungen derselben sind nach Umständen mit Geld- oder Gefängnißstrafe ernstlich zu ahnden.

Carlsruhe, den 15ten Februar 1822.

Ministerium des Innern.

I n s t r u c t i o n

für

die Leichenschauer im Großherzogthum Baden.

§. 1.

Das Schrecklichste, was dem Menschen begegnen kann, ist lebendig begraben zu werden, oder das Wiedererwachen im Grab.

Schon der bloße Gedanke an die Möglichkeit desselben erschüttert sein Innerstes. Zur großen Beruhigung muß es daher gereichen, wenn man versichert ist, daß in dieser Hinsicht zweckmäßige Anstalten getroffen sind, welche deshalb die vollkommenste Sicherstellung gewähren. Hierzu dient vorzüglich die Aufstellung von wohlunterrichteten Leichenschauern, welche mit den

Merkmale, wodurch sich der Scheintod vom wirklichen Tode unterscheidet, gehörig vertraut sind, welche daher durch sorgfältige Untersuchung und wiederholte aufmerksame Beobachtung des Leichnams die erforderlichen Bestimmungen darüber zu geben wissen. —

Dies ist der Hauptzweck der Leichenschau, jedoch nicht der einzige. Sie soll überdies noch zuverlässige Notizen liefern, über das Vorkommen epidemischer oder ansteckender Krankheiten, über gewaltjame Todesarten, entweder durch äußere Verletzungen, oder durch Beybringung von giftigen, scharfen oder äzenden Substanzen, über die unerlaubten Eingriffe unwissender und unberechtigter Personen in die practische Heilkunde, und endlich soll dadurch die Wiederbelebung scheinotdter Menschen durch schleunige Anwendung zweckdienlicher Mittel möglichst befördert und erleichtert werden.

§. 2.

Daß das Amt eines Leichenschauers von höchster Wichtigkeit seye, erhellt aus dem Vorhergehenden. Er soll daher einen nüchternen, stillen und sitzamen Lebenswandel führen, mit

allen Menschen in gutem, friedlichem Einvernehmen stehen, höflich und gefällig gegen Jedermann, besonders aber gegen diejenigen Personen seyn, mit denen er in Geschäftsberührung kommt. Wenn er sich seiner Geschäfte wegen auf längere Zeit als einen Tag von Hause entfernen müßte, so hat er davon dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen, und die Einleitung einmal für immer zu treffen, daß im Nothfall ein benachbarter Leichenschauer seine Verrichtungen für die Dauer seiner Abwesenheit übernehme. Er soll ferner der über die Leichenschau ergangenen Verordnung sowohl, als der ihm ertheilten Instruction nach allen ihren Theilen gewissenhaft und pünktlich nachkommen, die von seinem Physikate entweder unmittelbar für spezielle Fälle, oder auf höhere Weisungen getroffenen Anordnungen pünktlich befolgen, und bey seinen Verrichtungen jeder Zeit den geziemenden Anstand beobachten.

§. 3.

Wenn er die Anzeige erhält, daß Jemand mit Tod abgegangen sey, so begibt er sich unverzüglich in das ihm bezeichnete Sterbehauß,

erkundigt sich auf eine bescheidene Weise nach dem Tauf- und GeschlechtsNamen, und nach dem Alter des Verstorbenen, und, wenn es eine erwachsene Person ist, nach dem Stand und Gewerbe, nach der Art der Krankheit und ihrer Dauer, nach den dem Tode etwa vorangegangenen, besondern Zufällen, nach dem Arzt, welcher den Verbliebenen behandelte, oder nach den Mitteln, welche auf sonstiges Anrathen gebraucht worden sind. Die hiernach erhaltenen Notizen zeichnet er ganz kurz in einer Schreiftafel, welche er zu diesem Zweck bey sich zu führen hat, auf. Ist die Art der Krankheit weder mündlich noch schriftlich von dem behandelnden Arzte angegeben worden, so hat er dieselbe so gut, als möglich nach den ihm geschilderten Zufällen während ihrem Verlauf zu bestimmen.

Hiernach begibt er sich in das Sterbezimmer, um den Leichnam zu besichtigen, und zu untersuchen, ob wirklicher Tod eingetreten sey.

§. 4.

Die Zeichen des wirklichen Todes, welche in den ersten Stunden nach erfolgtem Hinscheiden wahrgenommen werden können, sind folgende:

1) Stillstand des Kreislaufs des Bluts.

Um Weder an den Schlagadern des Vorderarms, noch an denen des Halses und der Schläfe ist der Pulsschlag und eben so wenig der Herzschlag mehr zu fühlen. Wenn man ein Band oberhalb des Ellenbogens um den Arm legt, so schwellen die Adern unterhalb dieser Stelle nicht an und der Theil wird auch nicht röther.

2) Aufhören des Athemholens.

Eine ganz nahe vor den Mund und die Nase gehaltene Pflaumfeder, oder eine brennende Kerze wird dadurch nicht in die geringste Bewegung gesetzt. Ein vor den Mund gehaltener trockener Spiegel läuft nicht an. Ein auf verschiedene Gegenden der Brust gestelltes, und mit Wasser ganz angefülltes Glas zeigt auf der Oberfläche nicht die geringste Bewegung.

3) Die vollkommene Lähmung der Augenlieder.

Wenn man sie von einander zieht, so bleiben sie geöffnet.

4) Das sogenannte Brechen der Augen.

Sie haben ihren Glanz vollkommen, und auch etwas von ihrer Wölbung verloren, sind matt, trübe, schmierig, der Augenstern (Pupille) ist gegen alle Reize unempfindlich.

5) Erdfahle Farbe und Zusammenfallen des Gesichts.

Die Augen liegen tief in ihren Höhlen, die Wangenknochen stehen weiter, wie gewöhnlich hervor.

6) Das Herunterhängen der untern Kinnlade.

Wenn man sie in die Höhe drückt, so sinkt sie gleich wieder herab.

7) Allmählig eintretendes Erkalten und Erstarren des Körpers.

Ersteres tritt zuerst am Rumpf, am Hals, am Unterkiefer, an den Oberschenkeln, später an der Brust, am Unterleib, an den Beinen und Unterschenkeln ein.

§. 5.

Sind alle diese physischen Erscheinungen vorhanden, so ist das Daseyn des Todes wahr:

scheinlich, und es stellt der Leichenschauer den Sterbschein (s. Formular Nro. 1.) aus, trifft die Einleitung, daß dieser sogleich dem betreffenden Pfarrer, oder, wenn der Verstorbene mosaischen Bekenntnisses ist, der weltlichen Behörde überschiekt werde, und trifft sodann die erforderlichen Verfügungen hinsichtlich der weitem Behandlung des Leichnams.

§. 6.

In der Regel soll man denselben 6 Stunden in dem Bette, in welchem er verschieden, ruhig liegen lassen, ehe man ihn auf das gehörig zubereitete Todtenlager bringt; dieses kann entweder aus einem bloßen Strohsack bestehen, oder es kann auf denselben noch eine Matrazze gelegt werden.

Es darf dem Leichnam keine ganz horizontale Lage gegeben, sondern Kopf und Brust müssen mäßig erhöht gelegt werden; man darf nicht zugeben, daß die Augen mit Gewalt zugebrückt, der Unterkiefer mit einem Tuch in die Höhe gebunden, das Gesicht mit einem nassen Tuch ganz bedeckt und ein Halstuch fest umgelegt werde, wie es an manchen Orten noch jetzt

gewöhnlich ist. Er wird bloß mit einem Leintuch im Sommer, im Winter mit einer wollenen Decke, oder mit einer genähten baumwollenen Decke bedeckt, mit Ausnahme des Kopfs, welcher frey bleiben muß. Das Zimmer, worin er sich befindet, muß mäßig erwärmt seyn, und die Fenster dürfen, wenn es kalt ist, nur wenig und nicht anhaltend geöffnet werden.

S. 7.

Einige Stunden vor der zur Beerdiaung bestimmten Zeit begibt sich der Leichenschauer wieder in das Sterbehauß, sieht nach, ob seine Anordnungen pünktlich befolgt worden, und untersucht den Leichnam nochmals genau. Findet er, daß die bey der ersten Besichtigung wahrgenommenen Erscheinungen noch zugegen sind, findet er ferner, daß die Hornhaut der Augen eingesunken, und diese ihre Wölbung größtentheils verloren haben, also glatt sind, daß mit den Fingern gemachte Eindrücke sich nicht wieder erheben; daß das Innere der Nase trocken ist, und schwärzlich ausieht; daß die Lippen blau oder schwärzlich sind, ein Schaum vor dem Mund ist, eine braune oder schwarze Materie aus demselben fließt; daß der

ganze Körper kalt und erstarrt, und auch in der Gegend des Herzens keine Spur von Wärme mehr zu fühlen ist; daß der Unterleib eine blaue oder gar grüne Farbe hat; daß an verschiedenen Stellen des Körpers, besonders auf dem Rücken, dem Gesäß und den Hintertheilen des Schenkels sich sogenannte Todtenflecken zeigen; daß die weichen Theile des Körpers breyartig anzufühlen sind; daß die Schließmuskel des Afters offen steht, daß Rücken und Lenden da, wo die Leiche aufliegt, platt gedrückt sind, und gibt der Leichnam gar schon einen stinkenden aashaften Geruch von sich: so schließt er, daß der natürliche Tod wirklich erfolgt sey, und er stellt den Leichenschauschein (nach dem Muster Beilage Nro. 2.) aus, läßt diesen auf obige Weise der betreffenden Behörde sogleich überliefern, und trägt gleich bey seiner Nachhausekunft den Fall in das von ihm zu führende LeichenschauRegister (s. Formular Nro. 3.) ein.

§. 3.

Findet der Leichenschauer aber, daß die im §. 4. angegebenen Merkmale nur zum Theil vorhanden sind, findet er namentlich, daß der

Körper, besonders in der Gegend des Herzens noch warm, und der Augenstern noch etwas beweglich ist, besonders wenn man die Finger vor den Augen hin und her bewegt, oder eine brennende Kerze nahe an dieselbe hält; daß die Augen noch ihre natürliche Wölbung, und auch ihren Glanz noch nicht ganz verloren haben; daß die Lippen noch roth und die Wangen auch noch etwas gefärbt sind: so hat er sogleich die erforderlichen Mittel anzuwenden, um bey etwaigen Scheintod die Wiederbelebung zu bewirken. S. 9. Er läßt daher den Körper in eine halb-sitzende, halbliegende Richtung bringen, läßt Senftaig auf die Waden, und auf die Brust legen, hält Salmiakgeist oder Gewürzessig unter die Nase, reibt den Körper abwechselnd an verschiedenen Theilen mit warmen wollenen Tüchern entweder trocken oder mit warmem Weingeist, Camphergeist, Salmiakgeist oder Wein befeuchtet, reizt den Schlund mit einer in Baumöl oder Mandelöl getauchten Feder, gibt Klystiere aus einem weinigten Aufguß aromatischer Kräuter, und gießt von Zeit zu Zeit mit größter Vorsicht einige Tropfen hofmännischen Liquors,

mit einem Theelöffel voll Wein vermischt, in den Mund.

Dieses Verfahren setzt er wenigstens eine Stunde lang fort, und wenn es fruchtlos gewesen ist, so stellt er zwar den Sterbschein aus, besteht aber doch, den Leichnam länger, als gewöhnlich, im Bett liegen zu lassen. — Kehrt aber der Scheintodte nach und nach wieder ins Leben zurück, so läßt er ihm, sobald er wieder schlucken kann, kräftige Brühen, und etwas guten Wein reichen, so schnell als möglich aber einen Arzt herbeyrufen, um das weiter Nöthige anzuordnen, wozu gleich Anfangs bey zweifelhaften Anzeichen des Daseyns des natürlichen Todes auf das schleunigste Anordnung getroffen werden muß.

§. 9.

Ueber das Verfahren, welches bey den verschiedenen besondern Arten von Scheintod zu beobachten ist, gibt die Rettungstafel, wovon jedem Leichenschauer ein Exemplar zugestellt wird, die nähere Anleitung.

In solchen Fällen muß jedoch auf der Stelle dem Physikus die Anzeige gemacht, und

derselbe, oder wenn in geringerer Entfernung ein practischer Arzt wohnt, dieser ebenfalls herbegerufen werden.

§. 10.

Stirbt ein Mensch plötzlich nach einem kurzen Krankseyn, oder ganz ohne vorhergegangene Krankheit, so sind auf jeden Fall die oben angegebenen Wiederbelebungsbefehle zu machen. Außerdem hat aber der Leichenschauer genau zu untersuchen, ob derselbe nicht entweder selbst Hand an sich gelegt, und dadurch den Tod herbeigeführt habe, oder ob er nicht durch fremde Gewalt, durch äußere Verletzungen, durch Schuß, Stich, Hieb oder gequetschte Wunden, durch Schläge und dergl. oder durch Beybringung von Giften, von scharfen oder äzenden Substanzen das Leben verloren habe.

Letzteres läßt sich besonders dann vermuthen, wenn der Mensch unter den heftigsten Schmerzen im Schlund, im Magen und in den Gedärmen unter fürchterlicher Angst und Beklemmung mit anhaltendem Erbrechen, Durchfall, Convulsionen, und Raserey schnell und unvermuthet gestorben ist.

Gewöhnlich treibt sich in solchen Fällen der Unterleib sehr stark auf, und auch die übrigen Theile des Körpers schwellen mehr oder weniger widernatürlich an, es zeigen sich bald rothe, bald blaue, braune, oder schwarze Flecken auf der Haut, die Oberhaut löst sich an einigen Stellen ab, die Nägel werden missfarbig, sind locker und können leicht abgelöst werden, die Haare gehen leicht aus, es tritt schneller als gewöhnlich Fäulniß ein.

Ist eines oder das andere der Fall, so hat er auf der Stelle, jedoch in'sgeheim, dem Ortsvorgesetzten die Anzeige zu machen, welcher alsdann entweder selbst, oder durch Meldung an eine höhere Behörde die nöthigen Anstalten zu treffen hat. Inzwischen ist alles zu thun, was etwa die Wiederbelebung möglich machen könnte, der Körper selbst aber soll, wenn die Anwendung der Belebungsmitel gar nicht mehr angezeigt ist, in der Lage, in der er gefunden worden, bis zur Ankunft des Amtes und Physikats alsdann belassen werden.

Wenn nach gemachter Anzeige bey dem Ortsvorgesetzten, keine Weisung von dem

Bezirksamt erfolgte, so ist diesem unmittelbar Anzeige zu machen.

§. 11.

Von epidemischen oder ansteckenden Krankheiten, die in dem ihm zur Todtschau übertragenen Bezirk vorkommen, hat er dem Physikat sogleich gewissenhafte Anzeige zu machen. Das Nämliche muß geschehen, wenn ein Mensch unter der Behandlung einer zur Ausübung der innern Heilkunde nicht berechtigten Person, oder nach dem Gebrauch sogenannter spezifischer Mittel, die ihm von Marktschreibern oder Quacksalbern entweder angerathen oder verkauft worden, gestorben ist. Finden sich noch von solchen Arzneymitteln vor, so sind diese ohne weiters zur Hand zu nehmen, und versiegelt dem Physikat zuzuschicken.

I.
Bezirksamt
(Kastadr.)

18 (22.)

Gemeinde
(Forchheim.)

S t e r b s c h e i n.

- 1) Taufname, Geschlechtsname, wahrscheinliches Alter des Verstorbenen.
(Johann Ludwig Gerber 48 Jahr alt.)
- 2) Stand und Gewerbe des Verstorbenen.
(Schiffer und Fischer.)
- 3) Ob ledig, verheuratet oder im Wittverstand.
(verheuratet.)
- 4) Monatstag und Stunde des Todes.
(den 20ten Februar Abend 8 Uhr.)
- 5) Tag und Stunde der ersten Leichenschau.
(den 21ten Februar Nachts 2 Uhr.)
- 6) Muthmaßliche Beerdigungszeit.
(den 23. Februar Vormittags.)
- 7) Art der Krankheit oder sonstige TodesArt.
(Schwindsucht.)
- 8) Name des behandelnden Arzts.
(Physikus Dr. N. N.)
- 9) Besondere Bemerkungen.
(Die Gesichtsfarbe noch frisch, neben sehr abgezehrem Muskelbau.)

Unterschrift.

(Christoph Stäpff,
Chirurg I. Classe.)

II.
BezirksAmt.
(Rastadt.)

18 (22.)

Gemeinde
(Forchheim.)

T o d e n s c h a u S c h e i n.

- 1) Taufname, Geschlechtsname und wahrscheinliches Alter des Verstorbenen.
(Johann Ludwig Gerber 48 Jahr alt.)
- 2) Stand, Gewerbe oder Nahrungszweig des Verstorbenen.
(Schiffer und Fischer.)
- 3) Ob ledig, verheurathet oder im Wittverstand.
(verheurathet.)
- 4) Tag und Stunde des Todes.
(den 20. Febr. 1822 Abends um 8 Uhr.)
- 5) Tag und Stunde der 1ten Leichenschau.
(den 21. Febr. 1822 Nachts 2 Uhr.)
- 6) Tag und Stunde der 2ten Leichenschau.
(den 22. Februar Abends 10 Uhr.)
- 7) Geschehene Zeichen des wirklichen Todes.
(Todtenflecken an allen Theilen des Leibes. Unverkennbarer Geruch der beginnenden Verwesung.)
- 8) Tag und Stunde der Beerdigung.
(den 23. Febr. 1822 Morgens.)
- 9) Art der Krankheit oder sonstigen TodesArt. Ob nach Angabe des Arztes oder anderer Personen.
(Schwindsucht der Lungen, nach anliegender schriftlicher Aeußerung des Arztes.)
- 10) Dauer der Krankheit.
(6 Monate.)
- 11) Name und Wohnort des Arztes welcher den Kranken behandelt hat.
(Physikus Dr. N. N. zu Rastadt.)
- 12) Besondere Bemerkungen.
(keine.)

Unterschrift des Leichenschauers.
(Christoph Stappf.)

III.

Bezirksamt. (Kastadt.)

Gemeinde (Forchheim.)

T o d t e n s c h a u R e g i s t e r

vom Jahr 18 (22.)

Ziffer	Tauf- und Geschlechts-Namen der Verstorbten.	Stand oder Gewerbe.	Alter.	Religion.	Ledig, verheurathet, oder verwitwet.	Monat, Tag und Stunde des Todes.	Tag und Stunde der Leichenschau.	Tag und Stunde der Leichenschau.	Tag und Stunde der Beerdigung.	Art der Krankheit oder sonstige Todesart, ob nach Angabe des Arztes oder der Verwandten.	Dauer der Krankheit.	Namen und Wohnort des Arztes, welcher den Verstorbenen behandelt.	Wahrgenommene Zeichen des wirklichen Todes.	Bemerkungen.
1.	(Johann Ludwig Gerber.)	(Schiffer und Fischer.)	(48 Jahr.)	(Katholisch.)	(Verheurathet.)	(20. Febr. 1822. 8 Uhr Abends.)	(21. Febr. 1822. 2 Uhr Nachts.)	(22. Febr. 1822. 10 Uhr Abends.)	(23. Febr. 1822. Morgens.)	(Schwindlicht nach Angabe des Arztes.)	(6 Monate.)	(Physikus Dr. N. N. in Kastadt.)	(Todtenflecken - Bewußtlosigkeit.)	(Keine.)
2.														

IV.

Pfarrey

Bezirksamt

S t e r b = R e g i s t e r

v o m J a h r 1 8 2

Biffer.	Tauf. und Geschlechts- Namen der Verstorbe- nen.	Stand und Gewerbe.	Alter.	Religion.	Ledig, verheuratet oder verwitwet.	Monat, Tag und Stunde des Todes.	Tag und Stunde des Em- pfangs des Sterbscheins.	Tag und Stunde des Em- pfangs des Todenschauscheins.	Tag und Stunde der Be- erdigung.	Art der Krankheit oder sonstige Todesart.	Bemerkungen.



